



**Beitragssatzung
zur Verbesserung der
Wasserversorgungseinrichtungen
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Vorbacher Gruppe**

(VBS-WAS / ZV)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Mehrwertsteuer
§ 9	Pflichten der Beitragsschuldner
§ 10	Inkrafttreten

Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe (VBS-WAS / ZV)

vom 20. November 2015

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl, S. 70) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe folgende Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserzweckverband (WZV) erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Herstellung einer Notverbundleitung (DN 125) zwischen den Einrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (im Ortsteil Voita, Gemeinde Prebitz) und den Einrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe (im Ortsteil Höflas, Gemeinde Vorbach) einschließlich des Baus eines Mess- und Übergabeschachts in Voita und der Umbindung zweier Hausanschlüsse in Höflas.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabensatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird bei übergroßen Grundstücken, die größer als 2.500 m² sind, die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche festgesetzt, mindestens aber auf 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,03 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 0,35 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Umstände und Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Vorbach, den 20. November 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe



Werner Roder
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Vorbacher Gruppe“ hat in seiner Sitzung vom 19. November 2015 die vorstehend abgedruckte Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe beschlossen. Die Satzung soll bereits zum 01. Dezember 2015 in Kraft treten. Die Beitragssatzung wird deshalb aus zeitlichen Gründen gem. § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe vom 16. September 2014 (GeschO/WZV) vor Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an den gem. § 28 Abs. 3 GeschO/WZV vorgesehen Amtstafeln amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde hierzu in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Vorbach und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach im Verwaltungsgebäude in Kirchenthumbach niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag hingewiesen (§ 28 Abs. 2 GeschO/WZV). Die Anschläge wurden am 20. November 2015 angeheftet und am 11. Dezember 2015 wieder abgenommen.

Diese Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe wurde gem. § 28 Abs.1 der GeschO/WZV i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 18.12.2015 (Nr. 13) veröffentlicht.

Kirchenthumbach, den 18. Dez. 2015
Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach
I.A.


(Rauch)
Geschäftsstellenleiter

